

**a) in eigener Zuständigkeit**

Der Betriebsleitung wird gemäß § 5 Abs. 5 Eigenbetriebsverordnung für das Jahr 2012 Entlastung erteilt.

**b) als Empfehlung an den Rat**

Dem Betriebsausschuss wird, unter dem Vorbehalt, dass die Gemeindeprüfungsanstalt NRW den nach § 106 GO NRW vorgeschriebenen Prüfungsvermerk ohne Einwendungen verfügt, Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 des Wasserwerkes der Stadt Rheinbach wird gemäß § 4 c) der Eigenbetriebsverordnung mit einem Gewinn von 47.478,68 EUR festgestellt. Der Jahresgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.